

2.3 Jugendgruppen-Unfallversicherung

Versicherte Personen / Mitglieder

- a. Mitglieder der ADAC Jugendgruppen sind Jugendliche im unten angegebenen Alter, die einem Ortsclub des ADAC Württemberg angehören und sofern sie noch in der entsprechenden Ortsclub-Jugendgruppenmeldung aufgeführt sind.
- b. Mitglieder einer ADAC Jugendgruppe kann nur sein, wer folgende Voraussetzung erfüllt:
 - persönliches Mitglied im ADAC ist (diese ist bis zum vollendeten 17. Lebensjahr beitragsfrei) und
 - Inhaber eines gültigen Jugendausweises ist, der jährlich vom ADAC Württemberg verlängert und registriert sein muss.

Versicherungsschutz besteht für die Mitglieder nachfolgend benannten Gruppen mit folgenden

Versicherungssummen:

€ 6.000,00 bei Tod

€ 110.000,00 bei Vollinvalidität

€ 5.000,00 Bergungskosten

Versicherungsschutz wird gewährt

Beschreibung der Personengruppe	Umfang des Versicherungsschutzes
Jugend-Motorradtrial-Mitglieder im Alter von 5 und 23 Jahre	Aufenthalt der Versicherten auf dem Übungsgelände, die Teilnahme am beaufsichtigten Training und an den Veranstaltungen sowie das Wegerisiko.
Jugend-Kartslalom-Mitglieder im Alter von 5 und 23 Jahre	Aufenthalt der Versicherten auf dem Übungsgelände, die Teilnahme am beaufsichtigten Training und an den Veranstaltungen sowie das Wegerisiko.
Jugend-Motocross, Jugend-Supermoto und Jugend-Enduro Fahrer im Alter von 5 und 23 Jahre	Aufenthalt der Versicherten auf dem Übungsgelände und die Teilnahme am beaufsichtigten Training sowie das Wegerisiko.
Jugend-Renn-Kart Fahrer im Alter von 5 und 23 Jahre	Aufenthalt der Versicherten auf dem Übungsgelände und die Teilnahme am beaufsichtigten Training sowie das Wegerisiko.
Jugend-Automobilslalom zwischen 14 und 23 Jahre und Jugend-Autocross Fahrer zwischen 9 und 23	Aufenthalt der Versicherten auf dem Übungsgelände und die Teilnahme am beaufsichtigten Training sowie das Wegerisiko.

Jahren	
Jugend-BMX und Jugend-Fahrradtrial-Fahrer im Alter von 5 und 23 Jahre	Aufenthalt der Versicherten auf dem Übungsgelände, die Teilnahme am beaufsichtigten Training und an den Veranstaltungen sowie das Wegerisiko.

Versicherungsschutz besteht auch für die Teilnahme an allen anderen satzungsgemäßen Vereinsaktivitäten des ADAC Ortsclubs und des ADAC Württemberg. Versichert gelten insbesondere folgende Veranstaltungen / Tätigkeiten des Ortsclubs:

- bei der Teilnahme an Vorträgen und Lehrfilmen, die insbesondere das Kraftfahrwesen, den Motorsport und die Verkehrserziehung betreffen;
- bei gemeinsamen Werkstattarbeiten und den Anleitungen hierzu in den clubeigenen und ggf. dem Club zur Verfügung gestellten Werkstätten.
- bei der theoretischen und praktischen Einführung in die Verkehrsregelung mit Verkehrserziehung (auch durch die Verkehrspolizei)
- beim Unterricht über die Sportgesetze mit praktischen Anweisungen
- beim praktischen und theoretischen Unterricht an Krafträdern, Personenwagen oder an sonstigen Kraftfahrzeugen
- bei der Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen und Ausfahrten des ADAC Württemberg oder seiner Ortsclubs

Wenn ein Unfall eine dauernde Beeinträchtigung - Invalidität - zur Folge hat, muss diese innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Unfalltag an, eingetreten sein. Bei Vollinvalidität wird die ganze versicherte Summe, bei Teilinvalidität ein dem Grad der Invalidität entsprechender Teil der Versicherungssumme bezahlt. Der prozentuale Anteil ist in der so genannten "Gliedertaxe" geregelt.

Wenn eine Gesundheitsschädigung (Verletzung) innerhalb eines Jahres - gerechnet vom Unfalltag an - zum Tode führt, kommt die Versicherungssumme für den Todesfall zur Auszahlung.